

Satzung über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige der Technischen Universität München

Vom 18. Juni 2010

Aufgrund von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 31 b Abs. 1 Satz 3 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009, erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis:

I. Hochschulzugangsprüfung

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Hochschulzugangsprüfung
- § 2 Bewerbung und Zulassung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Hochschulzugangsprüfung
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Wiederholung
- § 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten

I. Hochschulzugangsprüfung

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Hochschulzugangsprüfung

- (1) Diese Satzung regelt die Feststellung der Studieneignung für Studienbewerber nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG und § 31a QualV.
- (2) Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob der Studienbewerber aufgrund seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium an der Technischen Universität München geeignet ist.

§ 2

Bewerbung und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzulassungsprüfung soll mittels des im Internet von der Technischen Universität München zur Verfügung gestellten online Formulars gestellt werden.
- (2) Die Bewerbung ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15.7. (Ausschlussfrist) zu stellen.
- (3) Folgende Unterlagen sind an das Immatrikulationsamt der Technischen Universität München zu senden:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf;
 2. Kopie Personalausweis;
 3. ein Nachweis in beglaubigter Kopie über den erfolgreichen Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich (Schulzeugnisse und Zeugnisse der Ausbildung in beglaubigter Kopie);
 4. ein Nachweis (Arbeitszeugnis) in Kopie über eine anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis;
 5. eine Erklärung, dass im gleichen oder einem verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist;
 6. Bestätigung über das Beratungsgespräch.
 7. Nachweis eines anerkannten Sprachtests wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL, mindestens 500 Punkte (Paper-based Test) bzw. 70 Punkte (Internet-based Test)), den „International English Language Testing System“ (IELTS, mindestens 6,0 Punkte) oder ein gleichwertiges Sprachzertifikat.
- (4) ¹Das Immatrikulationsamt prüft die eingereichten Unterlagen. ²Sofern die Unterlagen unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhalten die

Bewerber einen ablehnenden Bescheid. ³Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Prüfungskommission

¹Die Hochschulzugangsprüfung wird von einer Prüfungskommission vorgenommen, die von dem Dekan eingesetzt wird und die aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz besteht. ²Die mündliche Prüfung muss mindestens von einem Hochschullehrer und einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt werden. ³Ein von der Fachschaftsvertretung benannter Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen.

§ 4 Umfang und Inhalt der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen. Das Immatrikulationsamt versendet eine elektronische Aufforderung zur aktiven Prüfungsanmeldung. Dadurch wird jedem Bewerber auch der Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Für die schriftliche Prüfung gilt:

¹Es werden Kenntnisse aus der Mathematik abgeprüft.

²Die Dauer der Prüfung beträgt zwischen 120 Minuten und 180 Minuten.

(3) Für die mündliche Prüfung gilt:

¹Das Prüfungsgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch geführt. ³Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. ⁴Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁵In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft. ⁶Es werden folgende Themen abgefragt:

- Motivation;

- Befähigung komplexe Probleme - die abstraktes, analytisches und logisches Denken erfordern - erkennen, beschreiben und behandeln zu können;

- sprachliche Ausdrucksfähigkeit;

- Selbsteinschätzung des Studienbewerbers zu Merkmalen wie Belastbarkeit;

- Durchhalte- und Aufnahmevermögen in Bezug auf ein Studium an einer Eliteuniversität;

- Fachverständnis für den angestrebten Studiengang.

⁷Die einzelnen Punkte werden in einer Skala von sechs Notenstufen (sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5 und ungenügend = 6) gewertet und gleich gewichtet.

(4) ¹Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestanden wurden. ²Soweit eine Note in der Prüfung ausgewiesen wird, gilt die Prüfung mit einer Note von 4,0 oder besser als bestanden.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Versuchen Bewerber das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Hochschulzugangsprüfung als nicht bestanden.
- (2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint.
- (3) ¹Die Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden.
- (2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zur Hochschulzugangsprüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. ²Die Behinderung ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Wiederholung

- (1) ¹Das Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Außerdem ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass der Bescheid der Feststellung der Studienberechtigung unverzüglich beim Immatrikulationsamt vorzulegen ist.
- (2) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 8 Geltungsbereich und –dauer der Hochschulzugangsprüfung

- ¹Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Technischen Universität München. ²Der Nachweis gilt auch bei Studienaufnahme in künftige Semester. ³Studienberechtigungen anderer Hochschulen werden nicht anerkannt.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in Kraft.

²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2010/11.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 7. Juni 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 18. Juni 2010.

München, den 18. Juni 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2010.